

Vermerk

Umgang mit Plagiaten in Prüfungsverfahren

Da es bei schriftlichen Prüfungsleistungen zunehmend zu Plagiaten kommt, bei denen Studierende aus dem Internet kopierte Texte als eigene Leistungen ausgeben, soll hier grundsätzlich dargelegt werden, wie bei Vorliegen von Täuschungshandlungen dieser Art vorgegangen werden soll.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Ahndung von Täuschungshandlungen grundsätzlich Aufgabe der Fachbereiche ist.

Da Plagiate ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellen und es sich um die Verletzung von elementaren Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens handelt, sollen hier die juristischen Möglichkeiten aufgezeigt werden, mit dieser speziellen Form prüfungsrechtlicher Verstöße umzugehen.

Gemäß § 63 Abs. 5 HG können die Universitäten von den Prüflingen eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Außerdem ist geregelt, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung oder gegen eine entsprechende Regelung einer staatlichen oder kirchlichen Prüfungsordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden, zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

Nur die persönlich zu erbringende Leistung stellt eine Leistung im prüfungsrechtlichen Sinne dar. Aus diesem Gebot und dem Zweck der Prüfung, die wahre Leistungsfähigkeit des Prüflings zu ermitteln folgt, dass vorgetäuschte oder sonst erschlichene Leistungen in keiner Weise dazu beitragen können, den Prüfungserfolg zu rechtfertigen.

Regelmäßig enthalten daher die Prüfungsordnungen eine Vorschrift, nach der Täuschungshandlungen zu sanktionieren sind.

Plagiate stellen im prüfungsrechtlichen Sinne eine Täuschungshandlung dar.

Demgemäß sehen die Rahmenprüfungsordnungen der Universität Duisburg-Essen jeweils eine Regelung vor, dass im Falle eines Täuschungsversuchs, worunter auch Plagiate fallen, die Leistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wird.

Falls sich diese Regelung der Rahmenprüfungsordnungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen des Fachbereichs nicht wieder findet, bitte ich darum, bei der nächsten Änderung eine entsprechende Anpassung in dieser Hinsicht vorzunehmen.

Im Übrigen bitte ich alle Lehrenden, regelmäßig in solchen Fällen den zuständigen Prüfungsausschuss und das Dekanat über das Vorliegen eines solchen Täuschungsversuchs zu informieren. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Bewertung der Prüfungsleistung und ggf. über weiterführende Maßnahmen.

Hinsichtlich der weitergehenden Maßnahmen sieht das Gesetz je nach Schwere des vorliegenden Täuschungsversuchs ein mehrfach abgestuftes Instrumentarium vor.

Generell können die Prüflinge über das Instrument der eidesstattlichen Versicherung und der mit ihr verbundenen Strafandrohung dazu angehalten werden, von Täuschungsversuchen abzulassen.

Hierzu kann der Prüfungsausschuss von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.

Sollte im konkreten Fall eines Plagiats eine solche schriftliche Versicherung eines Prüflings vorliegen, muss der Prüfungsausschuss die Entscheidung treffen, ob aus seiner Sicht der Fall zur Anzeige gebracht werden soll.

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass auch das mildere Mittel des Ordnungswidrigkeitentatbestandes eingreift.

Der Prüfungsausschuss kann bei einem vorsätzlichen Verstoß gegen die Täuschungsregelung der jeweiligen Prüfungsordnung den Kanzler der Universität bitten, das Plagiat als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR zu ahnden.

Eine entsprechende Entscheidung des Prüfungsausschusses sollte über das Dekanat an den Kanzler weitergeleitet werden.

Neben der außerdem bestehenden Möglichkeit des Ausschlusses von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen besteht darüber hinaus im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs die Möglichkeit, den Prüfling zudem zu exmatrikulieren.

Auch diese Entscheidung des Prüfungsausschusses sollte über das Dekanat mit entsprechender ausführlicher Begründung dem Kanzler zugeleitet werden.

In welchen Fällen es sich um leichtere bzw. schwere Fälle von Täuschungsversuchen handelt, kann nicht generell beantwortet werden, sondern muss im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss festgestellt werden, wobei langfristig auf eine Gleichbehandlung gleich gearteter Fälle geachtet werden sollte.

Generell ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verfahren, Maßstäbe sind der Grad der Verletzung, also der Umfang der Täuschungshandlung und das Maß der Beeinträchtigung der Chancengleichheit.

Im Falle von Plagiaten ist grundsätzlich von einem schweren Fall der Erschleichung einer Prüfungsleistung auszugehen, insbesondere wenn große Teile oder gar die gesamte Prüfungsleistung ein Plagiat darstellt. Bei der Bemessung der Sanktion darf man berücksichtigen, dass nicht allein die Beseitigung der in diesem konkreten Fall erlangten unberechtigten Vorteile geboten ist, sondern dass die Maßnahme stets auch generalpräventive Wirkung entfalten soll.

Außerdem ist zu beachten, dass grundsätzlich die Prüfungsbehörde die materielle Beweislast dafür trägt, dass die von ihr angenommenen Voraussetzungen einer Täuschungshandlung vorliegen. Alle festgestellten Umstände sollten daher möglichst aktenkundig gemacht werden. Allerdings verschiebt sich die Beweislage dann zugunsten der Prüfungsbehörde, wenn einzelne Tatsachen bei verständiger Würdigung den Anschein erwecken, dass der Prüfling getäuscht hat. Ein solcher „Beweis des ersten Anscheins“ dürfte im Falle einer mindestens teilweise wörtlich übernommenen fremden Leistung gegeben sein.

Wie sich aus § 63 Abs. 5 HG ergibt, kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Es soll damit gesichert werden, dass der wirtschaftliche Vorteil abgeschöpft wird, den die oder der Studierende aus der Täuschung gewinnt. Es wird daher hinsichtlich der Höhe der Geldbuße im Einzelfall unter anderem darauf ankommen, mit welchem Gewicht die betreffende Arbeit in die Gesamtleistung des Prüflings eingeht.

Ich bitte darum, die hier dargelegten Verfahrensempfehlungen den Prüfungsausschüssen zur Kenntnis zu geben.

Wasmer